



Gemeinde Gränichen

Reglement

über die Benützung der Schul- und Sportanlagen

2010

I. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1

Zweck Dieser Erlass regelt die Benützung der gemeindeeigenen Schul- und Sportanlagen, der zugehörigen Aussenplätze (im folgenden Anlagen genannt).

§ 2

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für die Benützung folgender Anlagen:

Sportanlagen

Sporthallen 1 - 3	mit Garderoben und Duschen
Mehrzweckhalle	mit Garderoben und Duschen, Küche, Vereinszimmer, Bühne und Foyer
Doppeltturnhalle oben	mit Garderoben und Duschen
Doppeltturnhalle unten	mit Garderoben und Duschen
Aussensportanlagen	
Schwingkeller und Kraftraum	

Schulanlagen

Schulgebäude und Pausenplätze
Aula im Primarschulhaus
Singsaal der Bezirksschule
Kochschule mit Theoriezimmer
Nebenräumlichkeiten
Untergeschoss Kindergarten Winkel

§ 3

Gemeinderat ¹Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die reglements-gemässe Benützung der Anlagen.

²Der Gemeinderat kann einfache und wiederkehrende Geschäfte an einen Ausschuss delegieren.

§ 4

Ausschuss

¹Für die Behandlung der Geschäfte bestimmt der Gemeinderat einen Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Es sind dies der Ressortchef Gemeinderat, der Hauswart der Sporthallen/Mehrzweckhalle und die in der Verwaltung zuständigen Person für die Schulraumverwaltung.

²Für die regelmässige Belegung sämtlicher Anlagen erstellt der Ausschuss nach Absprache mit den interessierten Vereinen einen Belegungsplan auf unbestimmte Zeit, welcher periodisch zu überprüfen und allenfalls den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen ist.

³Gegen die Entscheide des Ausschusses kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

§ 5

Benutzungsbewilligung und Zuständigkeit

¹Sämtliche Gesuche für die Benützung der Schul- und Sportanlagen für Vereins- oder Veranstaltungszwecke sind schriftlich beim Ausschuss Schul- und Sportanlagen, p.A. Gemeindehaus, 5722 Gränichen, einzureichen. Die Gesuchsstellung hat mindestens 2 Monate im voraus zu erfolgen und das Gesuch wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen von der zuständigen Stelle gemäss Anhang 1 behandelt. Eine allfällige Bewilligung wird durch den Ausschuss erteilt und eine Bearbeitungsgebühr verrechnet.

²Die für die Gesuchsbehandlung zuständige Stelle ergibt sich aus Anhang 1 des Reglements.

³Über die erteilten Bewilligungen orientiert der Ausschuss den zuständigen Hauswart, sowie die betroffenen Gemeindestellen, Vereine und Organisationen frühzeitig.

⁴Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies sofort dem Ausschuss zu melden. Die entstandenen Kosten werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

⁵Die Schul- und Sportanlagen dürfen nicht ohne Bewilligung benützt werden, auch nicht für Zusatztrainings.

⁶Die Bewilligungen sind nicht an andere Vereine und Organisationen übertragbar.

§ 6

Haftung, Versicherung ¹Die Benützer der Anlagen haften persönlich für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen, Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden.

²Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Allfälligen Haftpflichtigen wird Rechnung gestellt.

³Die Gemeinde Gränichen lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache der Benutzer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

⁴ Die Benützung der Anlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

§ 7

Ausschluss von der Benützung Benutzer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement verstossen, können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 500.00 belegt und/oder von der Benützung der Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

II. Berechtigte Nutzungen

§ 8

Benützung der Anlagen durch die Schulen Sämtliche Anlagen dienen in erster Linie dem Unterricht der Schulen. Die Beanspruchung der Anlagen richtet sich dabei nach den von den Schulbehörden genehmigten Stundenplänen.

§ 9

Vereinssport

¹Die Sportanlagen können ausserhalb des Schulbetriebes durch den Ausschuss zur Benützung vergeben werden. Eine Vergabe erfolgt in der Regel nur an ortsansässige Vereine und Organisationen. Als ortsansässige Vereine und Organisationen gelten solche mit statutengemäsem Sitz in Gränichen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportanlage besteht nicht.

²Die Beanspruchung der Sportanlagen für temporäre Anlässe (Verbandswettkämpfe an Wochenenden, Abendunterhaltungen etc.) bedarf der Bewilligung durch den Ausschuss. Die temporäre Belegung der Sportanlagen an Wochenenden hat dabei Vorrang vor derjenigen für Trainingszwecke. Bewilligungen für die regelmässige Benützung der Sportanlagen werden deshalb stets mit einem entsprechenden Vorbehalt erteilt.

§ 10

Benützung der Anlagen für öffentliche Veranstaltungen

Die Anlagen können auch für regionale und überregionale Anlässe wie Versammlungen, Kongresse, Ausstellungen, Bankette usw. mit entsprechender Bewilligung beansprucht werden. Für private Anlässe wie Hochzeitsfeste, Geburtstagsfeste usw. werden die Anlagen nicht vermietet.

§ 11

Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle

¹Vereinen und Organisationen, denen für einen öffentlichen Anlass die Benützung der Mehrzweckhalle und der Bühne bewilligt wird, haben ein vermehrtes Benützungsrecht. In der Woche vor dem Anlass steht dem entsprechenden Verein die Mehrzweckhalle und die Bühne zusätzlich an maximal sechs Abenden von 18.00 bis 24.00 Uhr zur Verfügung. Ein Hallenabtausch ist in dieser Zeit möglich und mit den betreffenden Vereinen und Organisationen abzusprechen.

²Nach durchgeführter Veranstaltung haben die Benützer die Lokalitäten in der Mehrzweckhalle unverzüglich zu räumen. Die Küche muss spätestens am folgenden Werktag fachmännisch gereinigt dem Hauswart übergeben werden.

§ 12

Benützung der Aussenanlagen

¹Die Aussenanlagen können ausserhalb der durch die Schule und den Vereinen belegten Zeiten durch die Bevölkerung entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden.

²Zusätzlich können die Aussenanlagen für spezielle Anlässe und Veranstaltungen zur Benützung freigegeben werden.

³Bei der Benützung der Aussenanlagen sind die Lärmemissionen auf ein Minimum zu beschränken. Die gesetzlichen Bestimmungen sind im Allg. Polizeireglement der Gemeinde Gränichen geregelt.

⁴Nach der Benützung der Aussenanlagen sind diese zu säubern und die mobilen Geräte in gereinigten Zustand wegzuräumen.

§ 13

Benützung der übrigen Räumlichkeiten

Die übrigen Räumlichkeiten werden nur nach Rücksprache mit der Schulleitung vergeben und eine Vergabe erfolgt in der Regel nur an ortsansässige Vereine und Organisationen.

III. Benützungsvorschriften

§ 14

Allgemeines

¹Die Benützung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken.

²Die Trainings und Vereinsproben sind jeweils spätestens um 22.30 Uhr zu beenden. Die Lokalitäten sind hierauf unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäss zu hinterlassen. Die Benützer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen die Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

³Den Benützern der Anlagen obliegt die Pflicht, den Strom- und Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.

⁴Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.

⁵Die Anlagen dürfen an hohen gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag, Osterfeiertage, Auffahrt und Pfingstfeiertage) nicht benützt werden. Ausnahmen bleiben vorbehalten und bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.

⁶Die Anlagen bleiben für Reinigungs-, Reparatur- und Revisionsarbeiten während den Frühlingsferien geschlossen. Ebenfalls bleiben die Anlagen in der Zeit vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar geschlossen. Für Anlässe können Ausnahmen zu Beginn und am Ende der Periode durch den Ausschuss bewilligt werden.

§ 15

Sportbetrieb

¹Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen und nichtabfärbenden Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Schuhwerk, das den Boden verunreinigt oder beschädigt, ist verboten. Das Reinigen von Turnschuhen in den Duschen oder Garderoben ist untersagt.

²Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art an Schuhen, Händen und Bällen ist in allen Hallen strikte verboten.

³Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Hallen und Mobiliar bewirken können, sind verboten. Ebenfalls ist auf den Aussenanlagen die Verwendung der Gerätschaften (Sportgeräte, Bälle, Mobiliar), welche für die Hallen bestimmt sind, untersagt. Ausnahmen bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Bewilligung.

⁴Jugendlichen steht die Benützung der Hallen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zu.

⁵Die Räumlichkeiten der Turn- und Sporthallen dürfen nicht als Aufenthaltsraum benutzt werden. Die Vereine haben das Recht, im ordentlichen Trainingsbetrieb Unbefugte des Hauses zu verweisen. Wer sich trotzdem im Gebäude aufhält, macht sich strafbar und kann durch den Gemeinderat gebüsst werden.

§ 16

Andere Anlässe

¹Besteht durch die Art der Benützung eine Verletzungsgefahr für die Hallenbeläge, so sind diese auf Kosten des Veranstalters abzudecken. Über den Einsatz der Schutzbeläge entscheidet der Hauswart bei der Erteilung der Benützungsbewilligung.

²Für das Auslegen und Wegräumen der Schutzbeläge haben die Veranstalter dem Hauswart genügend Helfer zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiten sind gemäss den Weisungen des Hauswarts auszuführen.

³Das Bereitstellen der Tische, Stühle und des weiteren Mobiliars ist Sache der Veranstalter unter Aufsicht des Hauswarts.

⁴Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten (Besenreinigung) besorgen die Veranstalter in eigener Regie. Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart.

⁵Die Bewirtung sowie der Verkauf von Waren in und um die Anlage bedürfen einer entsprechenden Bewilligung. Das Einholen der erforderlichen Wirtrechte etc. ist Sache des Veranstalters.

⁶Der Veranstalter hat auf Verlangen des Ausschusses ein Verkehrs- und Parkplatzdispositiv einzureichen.

§ 17

Gebühren

¹Die Anlagen werden den ortsansässigen Vereinen für die regelmässige Benützung gemäss Belegungsplan gratis zur Verfügung gestellt.

²Für die temporäre Benützung der Anlagen sind der Gemeinde Gränichen die im Anhang 2 aufgeführten Gebühren und Kosten zu entrichten.

³Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, von kirchlicher, kultureller oder gemeinnütziger Bedeutung können die Gebühren herabgesetzt oder erlassen werden.

⁴Die Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per August 2003 mit 102.3 Punkten (Basis Mai 2000 = 100). Der Gemeinderat kann die Gebühren bei einem Anstieg von 10 Indexpunkten entsprechend anpassen.

⁵Die zu entrichtenden Gebühren und Kosten werden dem Veranstalter im Anschluss an den durchgeführten Anlass durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es kann durch den Ausschuss mit Zustimmung des Gemeinderats jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

§ 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Durch den vorliegenden Erlass wird das Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen vom 27. Oktober 2003 aufgehoben.

Gränichen, den 23. November 2009

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber
H. Fellmann Hp. Suter

Anhang 1

Zuständigkeit für Gesuchsbehandlung

Sämtliche Gesuche sind gemäss § 4 Abs. 1 an den Ausschuss Schulraumbelegung zu richten.

Anlagen:

Gesuchsbehandlung durch:

	07.00 bis 18.00 Uhr (Werktags)	ab 18.00 Uhr (Werktags) Samstag + Sonntag
Sporthalle	Schulleitung	Ausschuss
Mehrzweckhalle inkl. Nebenräume	Schulleitung	Ausschuss
Doppeltturnhalle oben	Schulleitung	Ausschuss
Doppeltturnhalle unten	Schulleitung	Ausschuss
Aussensportanlagen	Schulleitung	Ausschuss
Aula im Primarschulhaus	Schulleitung	Ausschuss
Schwingkeller, Kraftraum	Schulleitung	Ausschuss
Schulräume und Pausenplätze	Schulleitung	Schulleitung
Singsaal Bezirksschule	Schulleitung	Schulleitung
Kochschulen mit Theoriezimmer	Schulleitung	Schulleitung
Uebrige Nebenräume	Schulleitung	Schulleitung
Kindergartenpavillons	Schulleitung	Schulleitung

Die Ausstellung der Bewilligungen ab 18.00 Uhr, samstags und sonntags für die Sporthallen, Mehrzweckhalle inkl. Nebenräume, Doppeltturnhalle oben, Doppeltturnhalle unten, Aussensportanlage, Aula im Primarschulhaus, Schwingkeller und Kraftraum erfolgt durch den Ausschuss Schulraumbelegung.

Für die restlichen Räumlichkeiten und Zeiten ist die Schulleitung für die Erteilung der Bewilligung zuständig.

Anhang 2

Gebühren und Kosten

A. Allgemeine Bestimmungen

Die Benützung von Anlagen und Räumen der Gemeinde ist für die Schule, die Verwaltungsabteilungen und die Werke der Gemeinde kostenlos.

Für die dauernde und sporadische Belegung (Trainings- oder Probenbetrieb) durch ortsansässige Vereine werden keine Gebühren und Entschädigungen verrechnet.

Von ortsansässigen Vereinen und Organisationen werden für ihre eigenen Veranstaltungen keine Benützungsgebühren, jedoch die Zusatzkosten erhoben.

Wenn ortsansässige Vereine und Organisationen überregionale oder kantonale Veranstaltungen durchführen, werden Benützungsgebühren erhoben.

Die Benützung durch auswärtige Vereine und Organisationen ist generell gebührenpflichtig.

Bei allen Veranstaltungen, die über den normalen Trainings- und Probenbetrieb hinausgehen, werden die Zusatzaufwendungen des Hauswarts und die Kosten der Kehrrichtentsorgung verrechnet.

Bei Grossveranstaltungen legt der Gemeinderat die Gebühren je nach Veranstaltung individuell fest. Zusätzlich können die Kosten für elektrische Energie und Wasser/Abwasser in Rechnung gestellt werden.

B. Benützungsgebühren für auswärtige Vereine und Organisationen

Sportanlagen	halber Tag (Abend)	ganzer Tag
Sporthallen 1 - 3 (mit Garderobe und Duschen)	Fr. 300.--	Fr. 600.--
eine einzelne Sporthalle (mit Garderobe und Duschen)	Fr. 100.--	Fr. 200.--
Mehrzweckhalle (mit Garderobe und Duschen, Küche, Vereinszimmer, Bühne und Foyer)	Fr. 300.--	Fr. 500.--
Mehrzweckhalle (mit Garderobe, Duschen, Bühne und Foyer, ohne Küche und Vereinszimmer)	Fr. 225.--	Fr. 350.--
Küche Mehrzweckhalle (ohne Geschirr)	Fr. 75.--	Fr. 150.--
Vereinsraum	keine Einzelbewilligung	
Doppeltturnhalle oben (mit Garderobe und Duschen)	Fr. 100.--	Fr. 200.--
Doppeltturnhalle unten (mit Garderobe und Duschen)	Fr. 100.--	Fr. 200.--
Aussensportanlagen	keine Einzelbewilligung	
Schwingkeller und Kraftraum (ohne Garderoben und Duschen)	Fr. 25.--	Fr. 50.--

Schulanlagen	halber Tag (Abend)	ganzer Tag
Schulräume und Pausenplätze	durch Schulleitung festgelegt	
Aula im Primarschulhaus (ohne Stimmen der Musikinstrumente)	Fr. 100.--	Fr. 150.--
Singsaal der Bezirksschule	Fr. 75.--	Fr. 100.--
Kochschule und Theoriezimmer (mit Geschirr)	Fr. 85.--	Fr. 100.--
Nebenräumlichkeiten	keine Einzelbewilligung	
Untergeschoss Kindergarten Winkel	keine Einzelbewilligung	

C. Benützungsgebühren für regionale und überregionale Veranstaltungen, organisiert durch ortsansässige Vereine und Organisationen
(Gilt für Veranstaltungen, Ausstellungen, Trainings etc. mit externen Teilnehmern wie z.B. J+S-Kurse, Leiterkurse, Meisterschaften, Turniere, Lotto etc.)

Sportanlagen	halber Tag (Abend)	ganzer Tag
eine einzelne Sporthalle (mit Garderobe und Duschen)	Fr. 30.--	Fr. 60.--
Mehrzweckhalle (mit Garderobe und Duschen, Vereinszimmer, Bühne und Foyer)	Fr. 30.--	Fr. 60.--
Doppelturnhalle oben (mit Garderobe und Duschen)	Fr. 30.--	Fr. 60.--
Doppelturnhalle unten (mit Garderobe und Duschen)	Fr. 30.--	Fr. 60.--

Küche Mehrzweckhalle (ohne Geschirr)	Fr. 40.--	Fr. 80.--
Kochschule	Fr. 30.--	Fr. 60.--
Werkräume	Fr. 30.--	Fr. 60.--
Schulräume	Fr. 10.--	Fr. 20.--
Aula im Primarschulhaus	Fr. 20.--	Fr. 40.--

D. Zusatzkosten für alle Benützer

Hauswart:

bei erforderlicher Aufsicht	Fr. 40.--	inkl. Sozialleistungen pro Arbeitsstunde
für Reinigung	Fr. 40.--	inkl. Sozialleistungen pro Arbeitsstunde

Kehricht

Muldenpreis Fr. 250.--
tatsächliche Kosten, jedoch
mindestens Fr. 15.--

Geschirr Küche Mehrzweckhalle

Ortsansässige Fr. 20.--
Auswärtige Fr. 50.--

Kaffeemaschine (Kolbenkaffeemaschine)

wird pro Kaffee abgerechnet

Reinigung Küche und Kochschule

durch Benützer

**Heizung, Energie, Abwasser
und Wasser**

in Gebühr enthalten

Mehrwertsteuer

in Gebühr enthalten

Bearbeitungsgebühr

Fr. 20.--

**Depot für Hauptschlüssel
sämtlicher Anlagen**

Fr. 100.--